Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 22.10.2015 Nr. 2 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 1/423/2015
Dez. I FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 14.09.2015
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	22.10.2015		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Wahl von Vertretern in Drittorganisationen
hier: Ersatzwahl

I. Beschlussvorschlag:
Für die ausgeschiedene Beigeordnete Christine Karasch wird in nachfolgende Organe gewählt:

- Büchereibeirat
  Beigeordneter Matthias Kortendieck — als ordentliches Mitglied
- Rat der Tageseinrichtungen
  Kindertageseinrichtung Emkum
  Beigeordneter Matthias Kortendieck — als ordentliches Mitglied
- Rat der Tageseinrichtungen
  Kindertageseinrichtung Tüllinghoff
  Beigeordneter Matthias Kortendieck — als ordentliches Mitglied
- Mitgliederversammlung und
  Bezirksarbeitsgemeinschaft
  des Landesverbandes der
  Volkshochschulen NRW e. V.
  Beigeordneter Matthias Kortendieck — als Pers. Stellvertreter
- Mitgliederversammlung des Verbandes
  deutscher Musikschulen e. V.
  Beigeordneter Matthias Kortendieck — als Pers. Stellvertreter

Des Weiteren sind die Vertreter der Stadt Lüdinghausen für die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in den nachfolgenden Gesellschafterversammlungen sowie dem nachfolgenden Beirat neu zu benennen.

- Als Vertreter der Stadt Lüdinghausen in der Gesellschafterversammlung der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH wird _____ benannt.

- Als Vertreter der Stadt Lüdinghausen in der Gesellschafterversammlung Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG wird _____ benannt. Als persönliche/r Vertreter/in wird _____ benannt.

- Als Vertreter der Stadt Lüdinghausen im Beirat der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG wird _____ benannt. Als persönliche/r Vertreter/in wird _____ benannt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 63 Abs. 2 i.V.m. § 113, § 50 GO

III. Sachverhalt:

Die Beigeordnete Christine Karasch ist am 30.04.2015 aus dem Dienst der Stadt Lüdinghausen ausgeschieden. Ihre Nachfolge wird Herr Matthias Kortendieck antreten.

Des Weiteren sind die Vertreter der Stadt Lüdinghausen für die Gesellschafterversammlung der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH, der Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG und für den Beirat der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG neu zu benennen.

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 GO ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen.

Das Bestellungs- und Vorschlagsrecht bezieht sich grundsätzlich auf juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser – und Bodenverbände) als auch des privaten Rechts (z.B. Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaften, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). § 113 GO gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

Die Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sich dabei an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält.

Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, wie viele Vertreter oder Mitglieder vom Rat zu wählen sind:

a) Handelt es sich um **einen** Vertreter oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung.

b) Sind dagegen **zwei** Vertreter zu bestimmen, so muss gem. § 113 Abs. 2 S. 32 GO der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagener Bedienstet der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied zu wählen ist und auch diese Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird.

c) Sind **mehr als zwei Vertreter** zu wählen, so muss ebenfalls der Bürgermeister oder von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren gem. § 50 Abs. 4 GO nach den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-System) abzustimmen. Wie bei der Besetzung von Ausschüssen sind auch hier einheitliche Wahlvorschläge und Listenverbindungen möglich. Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste eine Partei anzurechnen.

Der Bürgermeister stimmt in allen genannten Fällen mit.